
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 2026

Nr. 38 / 2026

Satzung über die Finanzen der Fachschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Fachschaftenfinanzsatzung - FSFS)

Vierte Satzung zur Änderung der Fachschaftenfinanzsatzung

3. Juni 2026

Die FK hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Fachschaftenfinanzsatzung

Die Fachschaftenfinanzsatzung vom 01. Juli 2025 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 39 / 2025), die zuletzt durch die dritte Satzung zur Änderung der Fachschaftenfinanzsatzung vom 30. März 2026 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 19 / 2026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a wird eingefügt:

§ 11a Nutzung eines Unterkontos der Studierendenschaft als Fachschaftskonto

- (1) Auf Antrag an das FSK kann einer Fachschaft ein, der Fachschaft zugeordnetes, Unterkonto der Studierendenschaft als Konto im Sinne des §3 Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn seitens der Kassenverwaltung nicht die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.*
- (2) Die Kassenverwaltung des AStA übernimmt dann den Zahlungsverkehr auf Anweisung der entsprechend Zeichnungsberechtigten der Fachschaft. In diesem Fall sind Kassenanordnungen im Sinne des §12 an diese zu richten.*
- (3) Die Fachschaft ist verpflichtet sämtliche Zeichnungsberechtigungen inklusive der entsprechenden Unterschriftproben an das FSK zu melden. Über Änderungen ist das FSK unverzüglich zu informieren. Das FSK ist für die Weiterleitung an die Kassenverwaltung des AStA verantwortlich.*
- (4) Der Finanzreferentin der Fachschaft ist nach Möglichkeit ein Einsichtszugriff auf die erfolgten Buchungen in Echtzeit zu gewähren. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist sie in geeigneter Form regelmäßig über erfolgte Buchungen zu informieren.*
- (5) Für Kassenanordnungen soll das FSK ein Musterformular bereitstellen, welches nach Möglichkeit genutzt werden soll. Das FSK kann im Evaluationsbetrieb auch die Möglichkeit zum generieren und melden von Kassenanordnungen über die Plattform nach § 5 Absatz 1 ermöglichen.*

2. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

§ 18 AFSG

- (1) Die AFSG für eine Fachschaft setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 Satzung der Studierendenschaft zugeordnet sind.
- (2) AFSG werden auf Antrag einer Fachschaft für diese Fachschaft ausgezahlt. Der Antrag kann für das aktuell laufende Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß § 39 Absatz 1 Satzung der Studierendenschaft gestellt werden.
- (3) Dem FSK müssen für den Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht, die folgenden Dokumente vorliegen:
 1. die (Nachtrags-)Haushaltspläne,
 2. die Protokolle der Sitzungen, auf denen diese Haushaltspläne beschlossen wurden,
 3. die Haushaltsrechnungen über den vorherigen Zeitraum,
 4. die Kassenprüfungsberichte für den vorherigen Zeitraum,
 5. die Protokolle der Sitzungen, auf denen die betreffenden Kassenprüfungsausschüsse gewählt wurden,
 6. Nachweise, dass für die Mitglieder der Kassenprüfungsausschüsse keine Ausschlussgründe vorlagen und
 7. das aktuellste Wahlergebnis aus einem der Semester, über welche sich der vorherige Zeitraum erstreckt.
- (4) Liegen die Dokumente nach Absatz 3 ordnungsgemäß vor und bestehen sonst keine Bedenken gegen die Auszahlung der Gelder, so werden die Gelder vom Vorsitz des FSK oder seiner zeichnungsberechtigten Stellvertretung angewiesen.
- (5) Anträge, die nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der Antrag bezieht, die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllen, gelten als nicht gestellt.
- (6) Anträge, die 6 Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der Antrag bezieht, mangels Auszahlungsfähigkeit nicht ausgezahlt werden konnten, gelten als nicht gestellt.
- (7) Das FSK kann die Fristen nach Absatz 5 und Absatz 6 einmalig verlängern, wenn für einen Antrag alle Dokumente nach Absatz 3 vorliegen und lediglich noch behebbare Mängel aufweisen. Das FSK teilt der betroffenen Fachschaft hierfür die zu behebbenden Mängel sowie eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel mit. Diese Fristverlängerung ist auch bis zu 3 Monate rückwirkend möglich.

3. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

§ 19 Verteilung der AFSG

- (1) Für AFSG sind pro Haushaltsjahr 120.000 € zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der AFSG-Betrag pro Haushaltsjahr steht den einzelnen Fachschaften wie folgt zu:
 1. Zunächst wird allen Fachschaften ein Sockelbetrag von 2.000 € zugewiesen
 2. Der Restbetrag wird auf alle Studierenden aufgeteilt
 3. Der Betrag pro Person wird zu gleichen Teilen auf alle von ihr studierten Fach-Abschluss-Kombinationen (FAKs) aufgeteilt

4. *Der Betrag pro FAK wird zu gleichen Teilen auf alle Fachschaften aufgeteilt, denen die FAK zugeordnet ist*
- (3) *Stichtag für die Berechnung ist der 15. Dezember des Jahres vor Beginn des Haushaltsjahres.*
- (4) *Die Universitätsverwaltung stellt dem FSK die Daten zur Ermittlung der AFSG-Verteilung benötigten Daten zur Verfügung. Die AFSG Verteilung ist ausschließlich auf Grundlage dieser zu berechnen.*
4. Nach § 26 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- (6) *Für Semester bis einschließlich des Sommersemesters 2026 gelten für die AFSG Zuweisung die zum damaligen Zeitpunkt gültigen Regelungen.*
5. Nach § 26 wird der folgende § 26a eingefügt:
- § 26a Sonderregelungen zu AFSG in den Haushaltsjahren 2026/27 und 2027/28*
- (1) *Abweichend von § 18 Absatz 2 werden die AFSG für das Haushaltsjahr 2026/27 rückwirkend ausgezahlt. Der Antrag kann vom 01.07.2026 bis 30.06.2028 gestellt werden.*
- (2) *Abweichend von § 18 Absatz 4 müssen zur Anweisung des AFSG Antrags für das Haushaltsjahr 2026/27 die Voraussetzungen für den AFSG Antrag für das Haushaltsjahr 2027/28 erfüllt sein.*
- (3) *Abweichend von § 18 Absatz 5 muss der AFSG Antrag für das Haushaltsjahr 2026/27 bis zum 30.06.2028 die Voraussetzungen des Absatz 2 (dieses Paragraphen) erfüllen, ansonsten gilt er als nicht gestellt.*
- (4) *Abweichend von § 18 Absatz 6 kann der AFSG Antrag für das Haushaltsjahr 2026/27 bis zum 31.12.2028 ausgezahlt werden. § 18 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.*
- (5) *Abweichend von § 19 Absatz 1 sind zur Berechnung der AFSG-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2026/27 und 2027/28 jeweils lediglich 60.000€ zu veranschlagen. Abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer sind lediglich 1.000€ zu veranschlagen.*
- (6) *Abweichend von § 19 Absatz 3 basiert die Verteilung für das Haushaltsjahr 2026/27 auf der Verteilung für das Wintersemester 2025/26.*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 2026

Oskar Ludwig
für die Fachschaftenkonferenz